

obere Kirchenbehörde ermächtigt, weitere Ausführungsbestimmungen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 15. Juni 1911.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Gräfel.

Ministerialverfügung

vom 15. Juni 1911,

die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend.

Zur Ausführung der landesherrlichen Verordnung vom heutigen Tage, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend, wird hiermit folgendes verordnet:

1.

Die Schulfürsprecher haben alljährlich die für jede Schule und für jede Klasse ihrer Schule aufgestellten Stundenpläne und die Lehrpläne für den Religionsunterricht dem Ephorus rechtzeitig je vor Beginn des neuen Schuljahres einzureichen, auch ihn von im Laufe des Schuljahres daran eintretenden wesentlichen Änderungen in Kenntnis zu setzen.

2.

Wenn in den amtlichen Konferenzen, welche die Bezirksschulinspektoren mit den Lehrern ihres Aufsichtsbezirks und die Ephoren mit den Geistlichen ihrer Diözese abzuhalten haben, den Religionsunterricht besonders berührende Fragen zur Verhandlung kommen, so haben die Bezirksschulinspektoren sowohl, wie die Ephoren sich gegenseitig Gelegenheit zur Teilnahme an der Konferenz durch entsprechende Einladung zu geben.